

## **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute**

14. Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Bereich des vorhabenbezogenen Be-  
bauungsplanes "Solarpark Sankt Johan-  
nes", Gemarkung Mittelurbach

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 22.09.2023  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 1.1 Für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes", Gemarkung Mittelurbach wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

**Die Umweltbelange wurden bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes", Gemarkung Mittelurbach wie folgt berücksichtigt:**

- 1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**
- 

## **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen (Konzept zur Grünordnung):

- Entwicklung einer extensiven Mähwiese/Weide zur Steigerung der Artenvielfalt auf der Fläche und Entwicklung neuer Lebensräume (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Reduktion negativer Auswirkungen auf Wasserinsekten durch Verwendung von Photovoltaikmodulen, die reflexionsarm und kristallin sind (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)

- Ausschließliches Zulassen von Hecken aus Laubgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Landschaftsbild)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Mensch (großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Flächen) und Boden (großflächige Versiegelung).

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche (Planung) "Photovoltaik-Freiflächenanlage" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden.

#### **1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan/ §§ 9, 11 BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 1a, 2 Abs. 4, 2a BauGB, §§ 5, 9 BauGB

Wenn die Änderung des Flächennutzungsplans vorgeschaltet wird, sind im Rahmen des Untersuchungsumfangs/Umweltberichts zum Flächennutzungsplan die betroffenen Themen, insbesondere zum Artenschutz auf dieser Ebene insoweit zu betrachten, dass nachvollziehbar ist, dass diese Themen auf der nächsten Ebene (vorhabenbezogenen Bebauungsplan) lösbar sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise des Untersuchungsumfangs/Umweltberichts insbesondere beim Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und sind im Umweltbericht bzw. im artenschutzrechtlichen Kurzbericht (Fsg. vom 07.06.2023) enthalten.

## **Stellungnahme vom 24.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:**

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die unter Punkt 4.2.3.2 (Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt, Seite 20), Absatz 2 genannten Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Vögel und Zauneidechsen sind wie folgt anzupassen:

"Um vorhabenbedingte negative Einflüsse auf die angrenzend an das Plangebiet brütenden und störungs-empfindlichen Arten Neuntöter und Goldammer zu vermeiden sowie um Tötungen von Zauneidechsen und wandernden Amphibien zu vermeiden (§ 44 BNatSchG), sind Bauzeitenregelungen zu beachten. Der Aufbau der Modultische im westlichen Bereich des Plangebiets darf auf einer Breite von 100 m ab westlicher Plangebietsgrenze nicht vor Anfang Oktober beginnen und muss bis Ende März abgeschlossen sein. Der Aufbau der westlichsten PV-Module (20 m ab westlicher Plangebietsgrenze) hat dabei unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Sollten sich Zauneidechsen in diesem westlichsten Bereich (20 m ab westlicher Plangebietsgrenze) aufhalten, sind diese von der ökologischen Baubegleitung in Richtung Bahnböschung (außerhalb des Plangebiets) umzusetzen."

Die Aussagen bezüglich Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere, Mauern und Palisaden sind unverändert zu behalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Unter 4.2.3.2 wurde bereits das Aufstellen eines Reptilienzauns als sinnvolle Alternative zu Bauzeitenregelung und ökologischer Baubegleitung aufgeführt. Aus gutachterlicher Sicht ist dies die effizienteste Methode, um eine Tötung potenziell in den Geltungsbereich einwandernder Tiere zu vermeiden, daher verpflichtet sich der Vorhabenträger vor Baubeginn und außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (zwischen Mitte Oktober und Mitte März) einen Reptilienschutzzaun entlang der westlichen Plangebietsgrenze aufzustellen und bis nach Abschluss der Bauarbeiten intakt zu halten. Sowohl die ökologische Baubegleitung als auch die Bauzeitenregelung für die Zauneidechsen sind damit nicht länger erforderlich. Die Angaben unter 4.2.3.2 wurden dementsprechend angepasst und der artenschutzrechtliche Kurzbericht aktualisiert (Fsg. vom 28.08.2023). Die Bauzeitenregelung für Goldammer und Neuntöter bleibt wie bisher festgelegt bestehen, das heißt, dass der Aufbau der Modultische im westlichen Bereich des Plangebiets auf einer Breite von 100 m ab westlicher Plangebietsgrenze nicht vor August beginnen darf und bis Anfang April abgeschlossen sein muss.

Die Aussagen bezüglich der Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere bleiben unverändert erhalten.

**Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe:**

Stellungnahme:

Eine Vergrämung der Eidechsen auf die benachbarte Bahnanlage ist nicht gestattet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Vergrämung von Zauneidechsen ist aufgrund der angepassten Vorgehensweise nicht länger erforderlich. Außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen wird ein Reptilienschutzzaun entlang der westlichen Grenze des Plangebiets installiert und dieses damit von der Bahnanlage trennen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass wenn überhaupt Zauneidechsen vorkommen, diese ausschließlich von der Bahnanlage ins Gebiet einwandern würden, nicht anders herum.

**Stellungnahme vom 14.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 der NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, Laupheim:**

Stellungnahme:

Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und die Ortsgruppe Bad Waldsee wie folgt Stellung:

Der NABU ist grundsätzlich für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik und unterstützen das Ziel der Landesregierung, deren Anteil an der Bruttostromerzeugung zu steigern. Da dies immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft und Umwelt verbunden ist, muss dabei der Natur- und Artenschutz hinreichend berücksichtigt werden. Gemäß den vorgelegten Planungsunterlagen sehen wir dies in diesem Projekt noch nicht gegeben. Wir möchten auf einige zu beachtende Punkte hinweisen und haben Ergänzungswünsche. Insbesondere wichtig sind uns neben einer guten Planung, die entsprechend sensible Umsetzung und ein langfristiges Monitoring durch geeignete Fachkräfte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Ausführungen zur gegenständlichen Planung sowie die grundsätzliche Unterstützung werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange wurden im Rahmen des Verfahrens ausreichend berücksichtigt und bewertet. Im Rahmen der Detaillierung der Punkte und Ergänzungswünsche erfolgt die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Belangen.

#### Stellungnahme:

Im artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 07.06.2023 ist beschrieben, dass dieser auf zwei Begehungen am 17.12.2022 und am 13.04.2023 sowie auf einer Zusatzbegehung am 07.06.2023 zur gezielten Suche nach Neuntötervorkommen beruht. Zu keinem der Termine sind Uhrzeiten und Wetterverhältnisse dokumentiert. Der Termin im Dezember ermöglicht keine Aussagen über Pflanzenvorkommen, Brutvogelvorkommen sowie Amphibien- und Reptilienaktivitäten. Im April und Juni wären Tageszeit und Witterung wichtige Anhaltspunkte um eine Einordnung der Ergebnisse zu ermöglichen.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung am 17.12.2022 wurden das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten eingeschätzt. Auf Grundlage dieser Begehung erfolgten entweder tiefergehende Untersuchungen oder umfassende Maßnahmenkonzeptionen, die alle potenziell beeinträchtigten Artengruppen ausreichend berücksichtigen. Witterungsverhältnisse sind primär ausschlaggebend für in ihrer Aktivität witterungsabhängige Artengruppen wie Reptilien, ein Vorkommen dieser wurde ohnehin vorausgesetzt und dementsprechend mittels zielgerichtet konzipierter Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Die Erfassung des Neuntötters wurde selbstverständlich, wie in den Methodenstandards vorgegeben, an einem Tag mit auch für Goldammer und Feldlerche geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

#### Stellungnahme:

##### 5. Ergebnisse der Untersuchungen

In 5.1. wird ein Brutvorkommen von Feldlerchen aufgrund der Kulissenwirkung der umgebenden Gehölze und der einmaligen Begehung im April ausgeschlossen. Dieses erscheint uns nicht nachvollziehbar, denn im Planungsgebiet gibt es Bereiche, die deutlich weiter als 100 m von der umgebenden Kullisse entfernt sind. Die Kartierungen erscheinen uns somit als nicht ausreichend und die Ergebnisse nicht aussagekräftig.

##### 6. Maßnahmen

Die Bauzeitenregelungen erscheinen uns angemessen.

Zu 6.2. Um einen Verlust von Eidechsen auszuschließen reicht ein Umsetzen zufällig gefundener Tiere nicht.

Ein reptilien- und amphibiensicherer Schutzzaun entlang der Bahnlinie während der Bauphase, würde sowohl die nicht auszuschließende Zauneidechsenpopulation schützen, als auch eine Tötung von eventuell durchwandernden Amphibien (siehe 6.3) verhindern. Ohne ausreichende Untersuchung der Wanderbewegung der Amphibien in diesem Gebiet muss eventuell

im östlichen Teil ebenfalls eine Absperrung für Amphibien errichtet werden, um eine Tötung der Tiere während der Bauphase zu vermeiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Feldlerchen konnten weder am 13.04.2023 noch am 07.06.2023 (und damit zur Brutzeit) innerhalb des Plangebiets oder angrenzend nachgewiesen werden.

Nachdem das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes bereits als sinnvolle Alternative unter 4.2.3.2 aufgeführt wurde und ebenfalls als effizienteste Methode angesehen wird, um eine Tötung potenziell in den Geltungsbereich einwandernder Zauneidechsen zu vermeiden, verpflichtet sich der Vorhabenträger vor Baubeginn und außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März einen Reptilienschutzzaun entlang der westlichen Plangebietsgrenze aufzustellen und bis nach Abschluss der Bauarbeiten intakt zu halten. Die Angaben unter 4.2.3.2 wurden entsprechend angepasst und der artenschutzrechtliche Kurzbericht aktualisiert (Fsg. vom 28.08.2023).

Aufgrund fehlender geeigneter Laichgewässer im Westen des Plangebiets ist es unwahrscheinlich, dass Amphibien das Plangebiet von Osten kommend durchstreifen. Das Aufstellen eines Zaunes entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird daher als nicht erforderlich erachtet.

Stellungnahme:

Textliche Festsetzung Bebauungsplan

2.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Mahd sollte mit einem Balkenmähergerät und abschnittsweise (im Abstand von 2 Wochen) erfolgen, um den mähbedingten Verlust der Insektenfauna zu begrenzen.

Eine gute Maßnahme wäre den 6 m breiten Schutzstreifen entlang der Wasserleitung als Blüh-/oder Schwarzbrache zu gestalten und diesen nicht schon Ende Juni zu mähen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu einer insektenfreundlichen Mahd und der Anlage einer Schwarzbrache werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan als Hinweis unter Punkt 3.7 ergänzt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hieraus keine Änderungen.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:**

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutztes Acker- und Grünland mit geringer Artenvielfalt. Im Süden und Norden grenzen an die

- zu ändernde Fläche Waldgebiete an, welche teilweise auch in den Geltungsbereich hineinragen.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln regelmäßiger Bodenumbrech, Einsaat von Kulturpflanzen) und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Lediglich im nördlichen Bereich entlang des Waldrandes kann von einer etwas höheren biologischen Vielfalt ausgegangen werden.
  - Es sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vegetationsbestand ist überwiegend durch Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter), Stickstoffanzeiger und den auf den Äckern ausgebrachten Kulturpflanzen dominiert
  - Um zu prüfen, ob im zu ändernden Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten wurde das Gebiet am 07.12.2022 und am 13.04.2023 im Rahmen artenschutzrechtlicher Relevanzbegehungen und erneut am 07.06.2023 zur abschließenden Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung potenziell vorkommender Neuntöter durch einen Biologen begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 07.06.2023). Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung konnten auf der Fläche selbst nur wenige Vogelarten festgestellt werden. Insbesondere die angrenzenden Waldflächen werden von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt. So konnten hier im Rahmen der Begehung drei Rotmilane aufgenommen werden. Feldlerchen sind aufgrund der umgebenden Kulisse auszuschließen. Entlang der Bahnlinie konnte das Vorkommen des Neuntöters sowie der Goldammer festgestellt werden. Zauneidechsen sind entlang der Bahnlinie zu erwarten. Zudem ist es möglich, dass Amphibien, aufgrund der umgebenden Gewässer, über den Änderungsbereich wandern. Aufgrund der Nutzung der Fläche stellen diese keinen nennenswerten Lebensraum für Fledermäuse dar. Der Waldrand und die Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie kann jedoch als Leitstruktur dienen. Genauere Angaben hierzu sind dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht zu entnehmen.
  - Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Die derzeit vorherrschenden Lebensräume (Acker, artenarme Fettwiesen) werden durch die Ansiedlung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage verändert. Durch die Entwicklung einer extensiven Fettwiese, wird insgesamt die Artenvielfalt im Gebiet erhöht. Zudem bietet diese insbesondere Insekten- und Vogelarten einen neuen Lebensraum. Eine vollständige Versiegelung von Flächen findet nur in einem sehr geringen Umfang statt. Jedoch kommt es durch die Module zu Verschattungen der darunter befindlichen Vegetation. Auch wird das auftreffende Niederschlagswasser über die Module auf konzentrierte Punkte abgeleitet (Tropfkanten), weshalb es unter den Modulen zeitweise zu eher trockeneren Standorten kommen kann. Dies beeinflusst in gewissem Umfang die Vegetationsbeschaffenheit auf der Fläche.



- Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden im Rahmen der Ausarbeitung des artenschutzrechtlichen Kurzberichtes Maßnahmen zum Schutz potenzieller Vorkommen streng geschützter Arten formuliert. Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, muss ein Reptilienschutzzaun entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches außerhalb der Aktivitätszeit (Mitte Oktober bis Mitte März) errichtet und bis nach Abschluss der Bauarbeiten intakt gehalten werden. Zum Schutz des vorkommenden Neuntöters sowie der Goldammer ist der Aufbau der im Westen befindlichen PV-Modulen in einem Pufferstreifen von 100 Metern ab westlicher Plangebietsgrenze nur zwischen Mitte August und Anfang April zulässig. Um die Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere (Amphibien, Reptilien) zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durch-/überwanderbar zu gestalten (Zäune mit grobmaschigem Maschendraht müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchweg mindestens 0,20 m aufweisen). Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig. Genauere Angaben hierzu sind dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht (Fassung vom 28.08.2023) zu entnehmen.
- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten können sich unter Umständen neue Lebensräume ausbilden.
- Durch die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Extensivierung der Flächen unter den Freiflächen-Photovoltaikmodulen) kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaikmodule zulässig, die reflexionsarm und kristallin sind. Dies wird von Elementen erfüllt, die entspiegelt und mono- oder polykristallin sind sowie deutliche Kreuzmuster aufweisen. Elemente aus Strukturglas besitzen im Vergleich zu Floatglas deutliche Vorteile.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

### **1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 22.05.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

## Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation und der Illmensee-Formation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zum Anhörungsverfahren und Prüfungsumfang werden zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

### Boden

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter bodenkundlicher Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein bodenkundliches Gutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Parabraunerden aus Schmelzwasserschottern und von Parabraunerden aus sandig-kiesigen Moränensedimenten. Im Norden des Plangebietes treten in Muldenlage Gleye und Kolluvium-Gleye aus Abschwemm Massen über Schwemmsedimenten auf.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar

einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zum Anhörungsverfahren und Prüfungsumfang hinsichtlich bodenkundlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt und wird dies auf Baugenehmigungsebene durchführen.

Stellungnahme:

Mineralische Rohstoffe

Die Plangebiet liegt am Rande eines prognostizierten Kies- und Sandvorkommens (mit der Vorkommensnr. L 8124/L 8126-71, Bearbeitungsstand: April 2002). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_kmr](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr)) visualisiert werden [Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen"; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen"].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden ([https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm\\_group\\_id=20000](https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen ([https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb\\_nachrichten/index\\_html?download\\_art\\_down=8](https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8)).

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zu den Geodaten und Kartendiensten hinsichtlich der mineralischen Rohstoffe werden zur Kenntnis genommen.

Die Information zu Rohstoffen am Rande des Plangebietes werden dankend zu Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Stellungnahme:

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zum Anhörungsverfahren und Prüfungsumfang hinsichtlich des Grundwassers werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von bergbehördlicher Seite sowie hinsichtlich des geowissenschaftlichen Naturschutzes keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. Die abschließenden allgemeinen Hinweise werden

zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:**

Stellungnahme:

Hinweise

Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 - Bodenschutz, wird verwiesen.

Beim geplanten Solarpark Sankt Johannes wird eine Fläche von 7,4 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, um klimafreundlichen Strom zu erzeugen.

Die Fläche besteht aus einer Parabraunerde aus sandig-kiesigen Moränensedimenten mit einer Bodenbewertung von 2-2-3 und 2-1-2. Hierbei handelt es sich um eine mittlere Leistungsfähigkeit der Böden.

Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Urbane Photovoltaik-Anlagen nutzen versiegelte Flächen in Städten und Gemeinden, um regenerativen Strom zu erzeugen. Beispiele sind große Parkplätze, öffentliche Plätze oder Sportanlagen auf denen Photovoltaik als Schattenspendler, in Kombination mit Licht, mit Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität oder Regenschutz installiert wird. Durch den Bau von urbanen Photovoltaik-Anlagen können hochwertige Böden in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Vom Sachbereich Bodenschutz bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu den vorkommenden Böden wird dankend zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu "Urbane Photovoltaik-Anlagen" wird zur Kenntnis genommen und von Bad Waldsee bereits verfolgt. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich jedoch um das Vorhaben eines privaten Vorhabenträgers, weshalb die aufgeführten Flächen nicht zur Verfügung standen.

## **Stellungnahme vom 25.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:**

### Stellungnahme:

Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//23-02041 vom 22.05.2023) zur Planung.

Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen und bodenkundlichen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung. Die vom LGRB vorgebrachten geotechnischen Hinweise und Anregungen wurden bereits unter Hinweise, Ziffer 6.2.1.2 in den Textteil zum Bebauungsplan (Stand 12.06.2023) übernommen.

### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits einer Abwägung zugeführt, an welcher festgehalten wird (siehe Auszug der Abwägungs- Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung als Anlage 2). Die damals vorgebrachten Belange sind, wie auch in der Stellungnahme angeführt sowohl im Umweltbericht als auch in den Hinweisen des Textteils des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

## **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:**

### Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht liegen im Änderungsbereich unterschiedliche Einheiten vor. Der überwiegende Anteil nehmen Kißlegger-Subformationen aus Diamikten, Kiesen, Sanden und Feinsedimenten alpiner und lokaler Provenienzen (aus dem Vorstoß des Rheingletschers zur Äußeren Jungendmoräne (qLKe) und dem anschließenden Eiszerfall, z. T. als Kamesterrassen und Oser ausgebildet) ein. Im Süden liegen Illensee-Formationen (alle Glazial-, See- und Schmelzwassersedimente des zweiten Riß- und des ersten würmzeitlichen Vorstoßes des Rheingletschers) an.
- Aus den geologischen Einheiten haben sich nach den Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auch differenzierte Böden entwickelt. So finden sich im nördlichen Bereich Parabraunerden aus sandig-kiesigen Moränensedimenten und im südlichen Bereich Parabraunerden aus Schmelzwasserschottern. Am südlichen Gebietsrand können ebenfalls in geringem Umfang podsolige Parabraunerden-Braunerden aus grobbodenreichem Geschiebemergel vorkommen.
- Es handelt sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (Intensivgrün- und Ackerland). Die hochwertigen Ertragsflächen sind als Vorrangflur II eingestuft und haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

- Das zu ändernde Gebiet zeichnet sich im Norden durch eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit (Wertstufe 2,5) und im Süden durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit (Wertstufe 2,0) aus und ist daher ein mittlerer landwirtschaftlicher Ertragsstandort.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen ist im nördlichen Teil des Änderungsbereiches als mittel bis hoch (Wertstufe 2,5) zu bezeichnen. Der zentrale bis südliche Bereich weist hingegen eine sehr hohe Wertigkeit (Wertstufe 4,0) auf. Die am südlichen Gebietsrand vorkommenden podsolige Parabraunerden-Braunerden aus grobbodenreichem Geschiebemergel weisen eine geringe bis mittlere Wertigkeit (Wertstufe 1,5) auf.
- Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden im gesamten Änderungsbereich eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gehen bei späterer Durchführung landwirtschaftliche Flächen teilweise verloren, eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandwirtschaft) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht. Auf der Fläche fällt die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln weg. Zudem wird der Boden im Bereich der Ackerflächen nicht weiter durch einen regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland mit Dauerbewuchs wird zudem der Bodenerosion entgegengewirkt und das Wasserhaltevermögen verbessert.
- Die hochwertigen Ertragsflächen sind als Vorrangflur II eingestuft und haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Im Stadtgebiet von Bad Waldsee sind jedoch insgesamt nach den Angaben der Wirtschaftsfunktionskarte von Baden-Württemberg 98 % der Vorrangflur II zuzuordnen. Daher wäre auch im Falle einer alternativen Fläche voraussichtlich Böden einer ähnlichen Wertigkeit betroffen.
- Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen

zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.

- Während der Bauzeit ist mit größeren Bodenbelastungen zu rechnen, da ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch entsprechend verdichtet wird. Durch die Errichtung der Trafostationen und Batterieabstellflächen kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständereien ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grund der festgesetzten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss. Zur Minderung des Eingriffs in den Boden sind alle nicht mit Pfahlgründungen, Trafostationen oder Batteriestellflächen überbauten Flächen vollständig unversiegelt auszuführen. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann somit flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abfließen. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit oberflächlich abfließen und unter den Modultischen versickern. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten. Da bereits eine Zufahrt auf die Fläche besteht, kommt es zu keiner weiteren Versiegelung durch die Neuerichtung einer Erschließungsstraße.
- Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 30 Jahren ist die Anlage wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsbereich werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

#### **1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Westlich des zu ändernden Gebietes, in einer Entfernung von etwa 130 m verläuft



der "Urbach". Es handelt sich um ein Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht. In den unversiegelten Flächen des Änderungsbereiches kann anfallendes Niederschlagswasser ungehindert versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung aufgrund der geringen Gründungstiefen der Modulische aller Voraussicht nach nicht verändert. Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Durch die allgemein geplante extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Bodenstruktur auch hinsichtlich der Wasseraufnahmefähigkeit mit der Zeit verbessert.
- Die notwendigen Wege innerhalb des Änderungsbereiches sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Versickerung wird somit nur bedingt beeinträchtigt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an. Es befindet sich jedoch zwei Wasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches und kreuzen diesen.
- Der Änderungsbereich ist überwiegend als eben zu bezeichnen und weist an manchen Stellen nur geringfügige wellenartige Geländeanstiege, in denen bei Starkregenereignissen das auftreffende Niederschlagswasser in geringem Umfang oberflächlich abfließen kann. Insbesondere in Richtung Bahnlinie, welche mehrere Meter tiefer als das Plangebiet liegt, kann es bei Starkregen zu abfließendem Hangwasser kommen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird

durch die Umsetzung der Änderung nicht verändert. Nennenswerte Auswirkungen auf den oberflächigen Wasserabfluss ist nicht gegeben.

#### 1.1.5 **Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 26.05.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen, Klimaschutz:

Stellungnahme:

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu

2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen werden die Ausführungen zum Bereich des Klimaschutzes auf Landesebene sowie zu den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Ansicht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien und neuer Anlagen notwendig ist, wird geteilt. Durch die gegenständliche Planung kann ein Beitrag zur Erreichung der Ziele geleistet werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgen.

#### **Stellungnahme vom 16.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen, Klimaschutz:**

Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme vom 26.05.2023 wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 26.05.2023 werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Stellungnahmen behandelt. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Auswirkungen auf die Planung.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:**

Bestandsaufnahme:

- Großklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich im Jungmoränen-Hügelland. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen liegen bei etwa 8°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 1.050 mm.

- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die angrenzenden Waldflächen Frischluft produzieren und eine temperaturregulierende Funktion erfüllen.
- Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des mittelmäßig bewegten Reliefs nur schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z.B. Aufstauen von Kaltluft).
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und Gewerbeflächen reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann es in den angrenzenden Gebieten zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Änderungsbereich produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### **1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Großen Kreisstadt Bad Waldsee. Das zu ändernde Gebiet weist an manchen Stellen ein leichtes Gefälle auf.

- Der Bereich ist insbesondere aus Richtung Oberurbach her gut einsehbar, jedoch nicht exponiert. Durch die angrenzenden Waldflächen besteht insbesondere aus Norden und Süden sowie teilweise aus Osten keine Sichtbeziehung auf die Fläche. Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Erholungseignung. Ökologisch hochwertige oder kulturhistorisch bedeutsame Elemente befinden sich nicht innerhalb der zu ändernden Fläche.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragkonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Aufgrund der umliegenden Waldflächen sind nennenswerte Sichtbeziehungen auf den Änderungsbereich bereits stark eingeschränkt. Somit werden ausschließlich aus Südwesten geringe Einbußen auf die Sichtbeziehungen durch die Anlage in die freie Landschaft entstehen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### 1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 30.05.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Eintragung von Schadstoffen bei einer Beschädigung der PV-Module werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger sind

die potenziellen Gefährdungen bei einer Beschädigung der Module bekannt. Da jedoch aus wirtschaftlicher Sicht eine maximale Nutzung des Änderungsbereichs erreicht werden soll, wird auf Risiko des Vorhabenträgers auf die Einhaltung des Waldabstandes verzichtet. Sollten beim Betrieb der Anlage Schäden an den Modulen entstehen und sollten dabei umweltschädliche Stoffe austreten, muss sich der Vorhabenträger mit den entsprechenden Behörden in Verbindung setzen und die weiteren Schritte hierzu abklären. Der Nutzung erneuerbarer Energien wird der Vorrang eingeräumt. Die Verpflichtung ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

### **Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe:**

Stellungnahme:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Auswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mittels der Ergänzung eines im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits enthaltenen Hinweises gelöst.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend ergänzt.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:**

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt und weist daher eine Relevanz für die lokale Landwirtschaft auf. Die hochwertigen Ertragsflächen sind als Vorrangflur II eingestuft und haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Aufgrund fehlender Bezüge zu umgebenden Siedlungsstrukturen besitzt die zu ändernde Fläche ausschließlich eine geringfügige Naherholungsfunktion. Dennoch kann der südlich und östlich verlaufende Feldweg grundsätzlich durch die ortsansässige Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden.
- Der zu ändernde Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt teilweise verloren, eine extensive Grünlandwirtschaft ist jedoch möglich und vorgesehen. Die hochwertigen Ertragsflächen sind als Vorrangflur II eingestuft und haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Im Stadtgebiet von Bad Waldsee sind jedoch insgesamt nach den Angaben der Wirtschaftsfunktionskarte von Baden-Württemberg 98 % der Vorrangflur II zuzuordnen. Daher wäre auch im Falle einer alternativen Fläche voraussichtlich Böden einer ähnlichen Wertigkeit betroffen.
- Die Nutzbarkeit des von Süden über Osten verlaufenden angrenzenden Feldwegs u.a. auch für Erholungssuchende wird nicht beeinträchtigt. Dadurch wird auch die Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Waldflächen weiterhin gewährleistet.
- Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die angrenzenden Biotope und Wälder beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

#### **1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg unverzüglich zu benachrichtigen. Es gilt jedoch zu beachten, dass in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bereits eine Geomagnetik auf der Fläche durchgeführt wurde und keine Nachweise relevanter Strukturen gemacht werden konnten.



### 1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.164 kWh/m<sup>2</sup>. Da das Gelände überwiegend eben ist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt vorrangig auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab. Durch den Betrieb der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Waldsee geschaffen. Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung der Module mit deren Kollektorenfläche nahezu optimal nach Süden möglich.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Änderung nicht vorgesehen, da es sich um die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage handelt.

### 1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Änderungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

#### **1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet ist über 4 km entfernt. Eine Betroffenheit durch die Änderung ist aufgrund der räumlichen Distanz daher auszuschließen. Tiefergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- In einer Entfernung von 115 m westlich vom Änderungsbereich befindet sich das Biotop "Feldhecke und Feldgehölz östl. Oberurbach" (Nr. 1-8124-436-7065). 130 m südlich des Änderungsbereiches befindet sich das Biotop "Hecke östl. Oberurbach" (Nr. 1-8124-436-7055). Im Osten befindet sich in 240 m Entfernung das Biotop "Nasswiese östlich Volkertshaus" (Nr. 1-8124-436-7053) sowie in 400 m Entfernung das Biotop "Schilf- Röhricht östl. Volkertshaus" (Nr. 1-8124-436-7054). Aufgrund der Entfernung zwischen der Änderung und den kartierten Biotopen ist eine Beeinträchtigung der Biotope nicht zu erwarten.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Biotopverbund:

Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da der Änderungsbereich aufgrund der derzeitigen Nutzung keinen großen Lebensraumwert hat und daher bereits jetzt keinen optimalen Wanderkorridor darstellt.

#### 1.1.12 **Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 30.05.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "Solarpark Sankt Johannes" umfasst im nordöstlichen Teilbereich des Flurstückes 582 (Gmkg. Mittelurbach) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Bad Waldsee soll auf einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche ein Gebiet für eine "Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Umfang von ca. 7,42 ausgewiesen werden.

Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Bad Waldsee zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 28,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein deutlich unterdurchschnittliches Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8 %). Die Waldbestände setzen sich überwiegend aus Nadelbeständen und teilweise beigemischten Laubhölzern unterschiedlichen Alters und Höhe zusammen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Waldbestand in Form einer Neuaufforstungsfläche im nordöstlichen Teilbereich des Flurstückes 582 wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich wird in diesem Bereich zurückgenommen. Ein Konflikt mit den forstwirtschaftlichen Belangen besteht daher nicht mehr.

Stellungnahme:

Wald gem. § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Freiflächen-Photovoltaikanlage") dargestellt wird

Wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (hier: Neuaufforstungsfläche) in einem Bauleitplan eine andere Nutzungsart (hier: "Freiflächen-Photovoltaikanlage") dargestellt werden soll, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Diese ist als "sonstige Rechtsvorschrift" im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann die geplante Änderung des Bebauungsplanes erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines förmlichen forstrechtlichen Verfahrens nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das diesbezügliche Verfahren wird von der höheren Forstbehörde nur auf Antrag eingeleitet.

An dieser Stelle weisen wir bereits darauf hin, dass im vorliegenden Fall keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, da die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

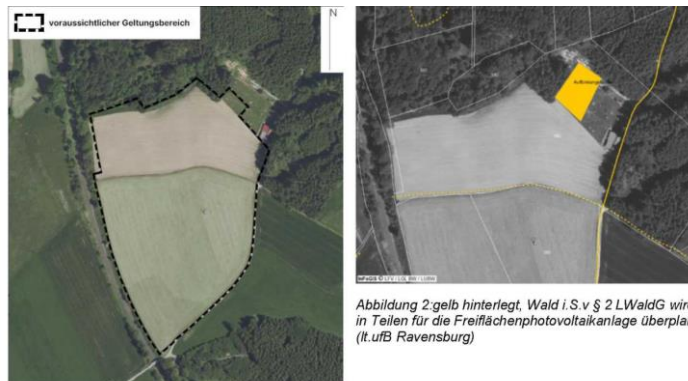


Abbildung 1: vorausstf. Geltungsbereich BPlan „Solarpark Sankt Johannes

Vor diesem Hintergrund ist die tatsächlich vorhandene Waldfläche (hier: Neuaufforstungsfläche), von einer Überplanung in eine "andere Nutzungsart" (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) auszusparen bzw. vollständig aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Waldbestand in Form einer Neuaufforstungsfläche im nordöstlichen Teilbereich des Flurstückes 582 wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich der wird in diesem Bereich zurückgenommen. Ein Konflikt mit den forstwirtschaftlichen Belangen besteht daher nicht mehr. Eine Umwandlungserklärung ist daher nicht erforderlich.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 26.05.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen:**

Stellungnahme:

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Raumordnung

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 25.05.2023.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen sowie auf die Stellungnahme des Regionalverbandes werden zur

Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme steht die gegenständliche Planung in keinem Widerspruch zum Vorbehaltsgebiet.

Stellungnahme:

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan:

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist im FNP die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung erforderlich. Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich mit vorliegender Beteiligung bereits auch um die frühzeitige Beteiligung im FNP-Verfahren (Parallelverfahren). Es ist jedoch noch kein Planänderungsentwurf und kein Begründungsentwurf vorhanden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den Unterlagen, mit welchen die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wurde, werden zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Entwurf mit Begründung und Umweltbericht wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme:

2. Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden ca. 7 ha besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wiegen diese Bedenken umso schwerer, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Diese erhöhte Flächenkonkurrenz ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorhanden ist. Die Gemeinde Bad Waldsee wies bereits 2016 einen Viehbesatz auf, welcher mehr als doppelt so hoch lag wie der Landesdurchschnitt, wobei davon auszugehen ist, dass aufgrund anhaltender Investitionen der Tierbesatz im Raum heute noch etwas höher liegen dürfte. Zudem weist der Landkreis Ravensburg die höchste Anzahl Biogasanlagen in Baden-Württemberg auf, so dass die Flächenknappheit in den viehstarken Gemeinden des Landkreises Ravensburg besonders ausgeprägt, und landesweit vermutlich einzigartig ist. Diese Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen wird durch eine anhaltende Siedlungsentwicklung (Wohnbaugebiete, Gewerbegebiete, Straßenbau...) sowie veränderte Rahmenbedingungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fachgesetze (z.B. Düngeverordnung) und gesellschaftlichen Anforderungen noch verstärkt, so dass aus

regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht bei der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu PV-Anlagen in diesen Regionen besondere Bedenken bestehen.

Im Rahmen einer Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der zeitlich begrenzte Verlust von ca. 7 ha landwirtschaftlicher Fläche wird zur Kenntnis genommen. Bei der Änderung wird darauf geachtet, den Flächenverlust der landwirtschaftlichen Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Hierzu ist angedacht, den naturschutzfachlichen Ausgleich möglichst intern auf der Fläche selbst zu erbringen, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für den Ausgleich herangezogen werden müssen.

Die Stellungnahme zur Inanspruchnahme besonders landbauwürdiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur II) im Zusammenhang mit dem überdurchschnittlich hohen Viehbesatz der Region wird zur Kenntnis genommen. Der Gesetzgeber hat mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h) und i) EEG 2021 die Möglichkeit zur Förderung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – sowohl Acker- als auch Grünland – grundsätzlich geschaffen. Auch diese gesetzgeberische Wertung und Zielrichtung soll im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden Berücksichtigung finden. Dies ist nötig, um den Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und somit die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Dafür hat das Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" als mögliche Maßnahmen den Anteil erneuerbarer Energie zu steigen vorgeschlagen sowie im Sektor Landwirtschaft die Reduktion der Tierbestände sowie eine Verringerung des Konsums tierischer Produkte vorzusehen, da diese Maßnahmen die zentralen Hebel zur Emissionsreduktion darstellen.

Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt, der Anteil erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung lag nach den Daten des statistischen Landesamtes bei etwa 30 %.

Der Klimawandel ist eines der beherrschenden globalen Probleme unserer Zeit. Damit geht nicht einfach ein Anstieg der globalen Temperaturen einher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind vielfältig und bergen auch für die Landwirtschaft in Mitteleuropa zahlreiche neue Herausforderungen und Probleme. Beispielsweise haben intensive Hitzeperioden seit 1951 in Deutschland sowohl in ihrer Häufigkeit als auch Intensität zugenommen. Auch der Wasserhaushalt wird nachhaltig verändert, da es häufiger zu niedrigen Grundwasserständen kommt. Dies wiederum kann die Wasserversorgung der Feldfrüchte beeinträchtigen (vgl. Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umwelt-Bundesamtes). Die Bundesregierung, das Land Baden-Württemberg und die Große Kreisstadt Bad Waldsee sehen

es daher als dringend notwendig an, Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien zu ergreifen. Dies sollte aus den oben beschriebenen Gründen auch im Interesse der Landwirtschaft liegen. Ansonsten steht zu befürchten, dass im Laufe der nächsten Jahrzehnte keine Flächen, die der Definition einer Vorrangflur II genügen, mehr existieren.

Zudem gilt es zu beachten, dass 98 % der Flächen in Bad Waldsee der Vorrangflur II zuzuordnen sind. Würde das Vorhaben an einer anderen Stelle umgesetzt werden, wären Flächen einer ähnlichen Güte betroffen. Es wird daher an der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am jetzigen Standort festgehalten.

Eine zeitliche Befristung der Umwidmung ist bereits als Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten. Zudem wird hierzu und zum Rückbau eine Regelung im Durchführungsvertrag getroffen.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2023 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:**

Stellungnahme:

Von dem o.g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den zu beachtenden Zielen der Raumordnung sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanentwurfs (2021) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In diesen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzzone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sollen bei allen Planungen und Vorhaben angemessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden (PS 3.3.2 G (2)). In der Regel besteht kein Konflikt zwischen Wasserschutzgebieten der Zone III und der Errichtung von Freiflächensolaranlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass in der Regel kein Konflikt zu Freiflächensolaranlagen besteht, wird geteilt.

Stellungnahme:

Daher bringt der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:**

Stellungnahme:

Hinweise

Der Bereich liegt im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen "Waldsee-Rinne" (Zuständigkeit Regionalverband Bodensee-Oberschwaben).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird zur Kenntnis genommen. Nach Einschätzung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bestehen keine Konflikte zwischen dem Vorbehaltsgebiet und Freiflächensolaranlagen und es werden keine Bedenken.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:**

Stellungnahme:

Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen/Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie Landschaftsplanes zu berücksichtigen und in die gesamtplanerische Abwägung einzustellen. Durch die Stadt Bad Waldsee als Planungsträger ist auch zu klären, ob neben der Änderung /Anpassung des Flächennutzungsplans ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig wird. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Anpassung des Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan stellt diesen Bereich als "Landwirtschaftliche Vorrangfläche" und einen kleinen Bereich als "Grenzertragsfläche Steilhänge, Raine, Feuchtwiesen, alte Kiesgruben" dar. Da die Darstellungen des Landschaftsplanes nicht mit den im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen übereinstimmen, ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Dies wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen.

**Stellungnahme vom 16.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen:**

Stellungnahme:

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Keine weiteren Anregungen.

2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes

Die Errichtung einer PV-Anlage ist mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen daher keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Stellungnahmen behandelt. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Auswirkungen auf die Planung.

**Stellungnahme vom 27.07.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:**

Stellungnahme:

Der Regionalverband verweist auf seine Stellungnahme vom 25.05.2023 und bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 25.05.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits einer Abwägung zugeführt, an welcher festgehalten wird.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 22.09.2023:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Der Änderungsbereich liegt entsprechend des Regionalplanentwurfes in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In dem Vorbehaltsgebiet stehen alle Planungen unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzzone III, IIIa oder IIIb. Da in der Regel kein Konflikt bei Wasserschutzgebieten der Zone III und Solaranlagen zu erwarten sind, steht das Vorbehaltsgebiet der gegenständlichen Änderung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan:

Die Stadt Bad Waldsee ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute. Diese verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998. Die zu ändernde Fläche wird hierin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Der Landschaftsplan stellt diesen Bereich als "Landwirtschaftliche Vorrangfläche" und einen kleinen Bereich als "Grenzertragsfläche Steilhänge, Raine, Feuchtwiesen, alte Kiesgruben" dar. Da die Darstellungen des Landschaftsplanes nicht mit den im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen übereinstimmen, ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Dies wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen.

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

### **2.1 Die sonstigen Belange wurden bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes", Gemarkung Mittelurbach wie folgt berücksichtigt:**

#### **2.1.1 Planungs-/Baurecht:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg:

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass noch Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Detaillierung durch die Fachbehörden erfolgt die inhaltliche Abarbeitung.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Dokumentation der Änderung bei erneuerter Vorlage wird zur Kenntnis genommen. Da es sich jedoch beim aktuellen Planungsstand um den ausgearbeiteten ersten Entwurf handelt und nicht um Änderungen nach einer

förmlichen Behördenbeteiligung, wird auf eine farbliche Markierung der Änderungen verzichtet. Dies führt aus Sicht der Stadt Bad Waldsee zu Verwirrungen um Vergleich zu den restlichen Planunterlagen.

**Stellungnahme vom 24.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Landratsamtes Ravensburg:**

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Detaillierung durch die Stellungnahmen der Fachbehörden erfolgt die inhaltliche Auseinandersetzung.

**Stellungnahme vom 14.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 der NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, Laupheim:**

Stellungnahme:

Textlicher Teil

6.2.3.13 Eine GRZ von 0,65 ist hoch. Außerdem schreiben sie, "Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung der Module nahezu optimal in Ost-West-Ausrichtung möglich"

Wir befürworten die Ost-West Ausrichtungen aufgrund der damit oft einhergehenden hohen Verschattung nicht. Die genaue Bauweise kann man den Unterlagen leider nicht entnehmen. Um die zu starke Verschattung zu vermeiden wäre eine normale Südausrichtung oder ein deutlich größerer Abstand zwischen den Modulreihen wünschenswert.

Gerne sind wir, auch gemeinsam mit dem Dialogforum 'Energiewende und Naturschutz' bereit, unsere Anregungen und Lösungsansätze mit Ihnen in einem gemeinsamen Austausch zu besprechen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend inhaltlich abgearbeitet.

Betreffs der Ablehnung zur Ost-West-Ausrichtung handelt es sich vermutlich eine Fehlinterpretation des betreffenden Textteiles. Die Module zeigen mit der Kollektoreenseite nach Süden, wie dies üblich ist. Die Modulreihen verlaufen lediglich von Ost nach West. Dies ist aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich. Der Textteil wird an der betreffenden Stelle entsprechend klarstellend umformuliert. Es wird daher davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung Einverständnis besteht.

Das Angebot eines gemeinsamen Austauschs wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

## 2.1.2 **Belange der Bahn:**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 23.05.2023 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die weiteren Ausführungen zu den Bedingungen/Auflagen und Hinweisen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten sind, werden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Beachtung finden.

Stellungnahme:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Vorgabe zum Ausschluss von Blendwirkung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Vorgabe, keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen dürfen, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass hinsichtlich Staubeinwirkungen oder anderweitiger Beeinträchtigungen (z.B. Schattenwurf) keine Ansprüche gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

"Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestell-adresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509, E-Mail: zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Mindestpflanzabständen und die Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.

Stellungnahme:

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.

Stellungnahme:

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Beteiligung bei Planungen und Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Stellungnahme:

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die abschließenden Hinweise auf die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sowie notwendige Beteiligungen und ggf. vorhandene Anlagen werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Vollzugsebene. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird erfolgen, die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Verfahrensabschluss.

**Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe:**

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das



Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort mittels einer bereits im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzung zum Blendschutz sowie im Übrigen durch die Aufnahme bzw. Ergänzung von Hinweisen zu diesen Belangen gelöst.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die abschließenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde die Deutsche Bahn ebenfalls beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Ergebnisse der Abwägungsentscheidung werden nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

### 2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 30.05.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht darüber hinaus hervor, dass bisher kein Waldabstand zu den angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 582, 585 und 587 berücksichtigt wurde. Seitens der höheren Forstbehörde wird betont, dass PV-Anlagen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO fallen, jedoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.

Gerade durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen - und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Waldabstand insbesondere hinsichtlich Extremwetterereignisse durch den Klimawandel wird zur Kenntnis genommen. Die große Kreisstadt Bad Waldsee hat den Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt, dass eine Unterschreitung des Waldabstandes auf eigenes Risiko erfolgt und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Dem Vorhabenträger ist das Risiko daher bewusst. Damit eine maximale Nutzung der Fläche erreicht werden kann, wird weiterhin von der Einhaltung des Waldabstandes abgesehen. Insoweit wird der Nutzung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.

Stellungnahme:

- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu angrenzenden Waldflächen und der daraus möglichen resultierenden wirtschaftlichen Einbußen wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger ist dieses Risiko bewusst und wird so akzeptiert. Eine Rücknahme des Waldtraufs ist nicht geplant. Der Vorhabenträger hat mit dem Waldbesitzer Absprachen getroffen, welche vertraglich festgehalten werden.

Stellungnahme:

- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird die Empfehlung zur Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zu den geplanten PV-Anlagen nicht befolgt, da durch die Bau- und Betriebsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit keinen Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf die Waldflächen gerechnet wird. Die Waldflächen sind weiterhin von anderen Wegen aus bewirtschaftbar. Auch sieht die Stadt Bad Waldsee und der Vorhabenträger mögliche Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen dieses als hinnehmbar an, da durch die PV-Anlage ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geschaffen wird und somit dem öffentlichen Interesse dient.

Stellungnahme:

Zudem hat ein Waldabstandsstreifen < 30 m für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur erhöhten Aufwendung der angrenzenden Waldeigentümern werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Waldsee und der Vorhabenträger sehen eine mögliche Erschwernis bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen als hinnehmbar an, da durch die PV-Anlage ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geschaffen wird und somit dem öffentlichen Interesse dient.

Stellungnahme:

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden nachdrücklich empfohlen mit PV-Anlagen einen hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird die Empfehlung zur Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zu den geplanten PV-Anlagen nicht befolgt. Die große Kreisstadt Bad Waldsee hat den Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt, dass eine Unterschreitung des Waldabstandes auf eigenes Risiko erfolgt und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Da jedoch aus wirtschaftlicher Sicht eine maximale Nutzung des Änderungsbereichs erreicht werden soll, wird auf Risiko des Vorhabenträgers auf die Einhaltung des Waldabstandes verzichtet. Ein Abstand von 13 bis 15 Metern zum angrenzenden Wald wird als ausreichend erachtet.

Stellungnahme:

Zudem bitten wir darum, den zu beachtenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Waldabstandsstreifen wurde zur Kenntnis genommen und wurde nun in die Planzeichnung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 24.05.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Forst:**

Stellungnahme:

Von der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Sankt Johannes" Bad Waldsee, Gemarkung Mittelurbach ist auch Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Eine direkte Betroffenheit einer Waldfläche gibt es im Nordosten, hier liegt eine Neuaufforstungsfläche (siehe Anlage). Ggf. ist eine Umwandlung (§§ 9 und 10 LWaldG) beim Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion zu beantragen.

Sollten in der Nähe des Waldes im Zusammenhang mit der Solaranlage Gebäude geplant sein, ist der in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) § 4 Abs. 3 geforderte Waldabstand von 30 m einzuhalten.

An den geplanten Solarpark grenzen im Norden und Nordosten Waldflächen auf den Flurstücken 582, 585 und 587 an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Das Forstamt weist jedoch auf folgende Umstände hin:

1. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, so dass für die Anlage und Anlagenteile keine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile besteht. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes.

2. Bei Unterschreitung des Waldbestands von 30 m kommt es zu erheblichen Bewirtschaftungserschwer-nissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen durch den Waldbesitzer.

Im Süden des Solarparks wird der Waldabstand von 30 m eingehalten. Bei dem angrenzenden Bewuchs handelt es sich nicht um Wald, sondern um Bewuchs entlang von Schienenwegen (BWaldG § 2 Abs. 2, Satz 5).

Anlage: Lage der Neuaufforstungsfläche

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Überplanung einer Neuaufforstungsfläche im nordöstlichen Teilbereich des Flurstückes 582 wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der wird in diesem Bereich zurückgenommen. Ein Konflikt mit den forstwirtschaftlichen Belangen besteht daher nicht mehr. Eine Umwandlungserklärung ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird die Empfehlung zur Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zu den geplanten PV-Anlagen nicht befolgt, da durch die Bau- und Betriebsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit keinen Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwer-nissen auf die Waldflächen gerechnet wird. Die Waldflächen sind weiterhin von anderen Wegen aus bewirtschaftbar. Die

große Kreisstadt Bad Waldsee hat den Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt, dass eine Unterschreitung des Waldabstandes auf eigenes Risiko erfolgt und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Der Hinweis zu Bewuchs entlang von Schienenwegen wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme vom 25.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:**

Stellungnahme:

Aus den vorliegenden Planunterlagen (vgl. PLAN in der Fassung 12.06.2023) geht hervor, dass die Hinweise der Forstbehörden bzgl. der Waldfläche innerhalb des Änderungsbereiches berücksichtigt und die Planung entsprechend angepasst wurde. Ein Waldumwandelungsverfahren bzw. ein Antrag auf Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG ist nicht mehr erforderlich.

Allerdings besteht weiterhin eine Waldabstandsproblematik bzgl. der geplanten "Sonderbaufläche - Photovoltaik-Freiflächenanlage" und den angrenzenden Waldbeständen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme, im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren vom 21.07.2023.

Es wird an dieser Stelle erneut betont, dass der gemäß § 4 Abs. 3 LBO geltende Waldabstand grundsätzlich der Gefahrenvermeidung dient. Auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens wird deshalb empfohlen diesen zu berücksichtigen und in den Planunterlagen entsprechend dazustellen.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Waldumwandlung nicht erforderlich ist. Die Darlegung des Sachverhaltes zur Lage des Plangebietes und der damit einhergehenden Waldabstandsproblematik inklusive der Zielsetzung des Waldabstandes zur Gefahrenabwehr wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in diesem Bereich sowie insgesamt auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme inklusive dem Abwägungsvorschlag mit der Lösung zur Waldabstandsproblematik sind untenstehend kursiv in diesem Dokument enthalten.

Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend um die untenstehenden Ausführungen ergänzt.

*Stellungnahme vom 21.07.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Sankt Johannes" in Mittelburbach:*

*Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Großen Kreisstadt Bad Waldsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Sankt Johannes" mit einer Fläche von*

ca. 7,35 ha gebilligt und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Zu den im Rahmen der formellen Beteiligung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg wie folgt.

#### Stellungnahme

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes" liegen laut vorliegenden Planunterlagen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG mehr im Geltungsbereich. Daher sind forstrechtliche Belange nicht mehr direkt betroffen.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Ausführungen sowie die Zusammenfassung des Verfahrens werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme dargelegt, liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Waldflächen, so dass forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen sind.

#### Stellungnahme:

Allerdings besteht weiterhin eine indirekte Betroffenheit aufgrund der Waldabstandsthematik im Norden, Osten und Nordwesten des Geltungsbereiches. Zu der im Süden liegenden Waldfläche auf Flurstück Nr. 437/12 wird der Waldabstand laut vorliegender Planunterlagen eingehalten. Die schmalen Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse stellen keinen Wald im Sinne von § 2 LWaldG dar.

Seitens der höheren Forstbehörde wird zwar begrüßt, dass die Hinweise bezüglich des nach § 4 Abs. 3 LBO geforderten Waldabstands nun zeichnerisch in die Planunterlagen mit aufgenommen wurden. Jedoch reicht die vorgesehene Baugrenze für die PV-Anlagen bis auf 15 m in den Abstandsbereich hinein. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird in den genannten Waldbereichen somit nicht eingehalten.

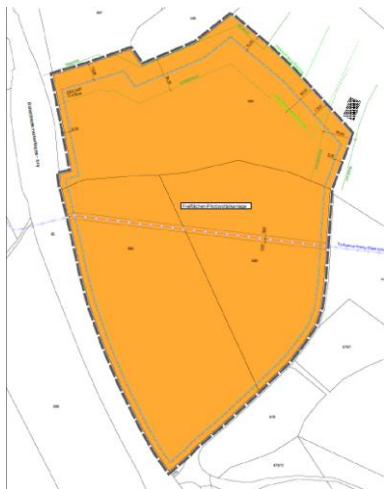


Abbildung 1: vBPlan "Solarpark St. Johannes" Ausweisung als Sondergebiet für Freiflächen Photovoltaikanalage auf einer Fläche von ca. 7,35 ha; Waldabstand von 30 m wird zwar dargestellt jedoch mit den vorgesehenen Baugrenze für die PV-Module nicht eingehalten.



Abbildung 2: Luftbild inkl. Darstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage; vorgesehene PV-Module reichen in den Waldabstandsbereich (rot) auf 15 m hinein.

*Grundsätzlich ist bei einer Unterschreitung des Waldabstands < 30 m von einem erhöhten Gefährdungspotential für die PV-Anlage, sowie die angrenzenden Waldflächen auszugehen.*

*Vor diesem Hintergrund wird erneut ausdrücklich betont, stets - und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen - den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten. Die Gefahrenpotenziale sind im vorliegenden Fall nicht auszuschließen und werden zukünftig im Kontext Klimawandel (u. a. Stürme, Waldbrände etc.) sogar weiter zunehmen. Zudem führt ein zu geringer Waldabstand zu Bewirtschaftungseinschränkungen und -erschwernissen für die angrenzenden Waldbesitzenden.*

*Sollte die dargelegten Punkte in den weiteren Planungen nicht berücksichtigt werden, ist in jedem Fall zwischen Vorhabenträger und Waldbesitzer eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen, welche die Themen Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und die möglichen Bewirtschaftungseinschränkungen regelt.*

*Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.*

*Abwägung bzw. Berücksichtigung:*

*Die Ausführungen zur Lage des Plangebietes sowie zu dem im Süden eingehaltenen Waldabstand werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenze teils bis auf 15 m in den Abstandsbereich hinein verläuft und somit der Waldabstand von 30 m nicht durchgehend eingehalten wird. Dass hierdurch grundsätzlich ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht, wenn der Abstand gemäß Landesbauordnung nicht eingehalten wird, ist sowohl der Stadt als auch dem Vorhabenträger bewusst. Gleichwohl bezieht sich diese gesetzliche Vorgabe auf bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude, jedoch sind im Sinn und Zweck der Norm auch die von Wald ausgehenden Gefahren (z.B. Sturmwurf) erfasst. Um diese Gefahrenpotenziale und deren Auswirkungen und Folgen im Rahmen der Abwägung bewerten zu können, wird, wie in der Stellungnahme angeregt, zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldeigentümer ein Vertrag abgeschlossen,*



*der der Stadt ebenfalls vorliegt. Hierin werden unter anderem Haftungs- und Bewirtschaftungsthemen sowie Zuständigkeiten und Pflegemaßnahmen geregelt. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall der Waldabstand unterschritten werden kann.*

*Mit diesem Vorgehen wird den Zielen des Klimaschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber dem Waldabstand und den möglichen Folgen hiervon eingeräumt. Die Begründung wird um die zuvor gemachten Ausführungen ergänzt.*

#### **Stellungnahme vom 24.08.2023 zur Fassung vom 12.06.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Forst:**

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung wurde so angepasst, dass keine Waldflächen mehr darin liegen. Insofern ist die Erteilung einer Umwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) unseres Erachtens nicht erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Waldumwandlung nicht erforderlich ist.

Stellungnahme:

Hinweis:

Im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung sollte die bereits in den früheren Stellungnahmen der höheren sowie unteren Forstbehörde dargelegte Waldabstandsthematik berücksichtigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die früheren Stellungnahmen der höheren und unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits einer Abwägung zugeführt, an welcher festgehalten wird. Ergänzend wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Landesforstverwaltung vom 25.08.2023 verwiesen (s.o.), in welcher durch Verweis auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan letztere inklusive Abwägungsvorschlag enthalten sind.

#### 2.1.4 Brandschutz:

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 27.04.2023, schriftliche Stellungnahme vom 30.05.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (□ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Waldabstand und der potenziellen Gefährdung durch Waldbrände werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Bad Waldsee und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass durch die PV-Anlage ein potenzielles Risiko des angrenzenden Waldes durch Waldbrände besteht und dieses durch die Reduzierung des Waldabstandes erhöht wird. Da jedoch aus wirtschaftlicher Sicht eine maximale Nutzung des Änderungsbereichs erreicht werden soll, wird auf Risiko des Vorhabenträgers auf die Einhaltung des Waldabstandes verzichtet. Dennoch wird ein Abstand von 13 bis 15 Metern zum Wald vorgesehen, sodass das Risiko des angrenzenden Waldes durch Brände in gewissem Umfang reduziert wird.

Stellungnahme:

- Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum vorsorgenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Risiko des Vorhabenträgers wird auf die Einhaltung eines 30 Meter Waldabstandes verzichtet. Allerdings wird ein Abstand zum Wald vom 13 bis 15 Metern eingehalten. Somit ist ein Erreichen der Waldflächen mit Löschfahrzeugen im Brandfall möglich.

Stellungnahme:

- Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 01.05.2022).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes" ist die Absicht der Vorhabenträgerin eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Planungsrechtlich ist die zu überplanende Fläche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO<sub>2</sub> Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50% und bis 2050 auf min. 80% steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sankt Johannes" stellt ein Baustein zum Erreichen dieser Ziele dar

#### **3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:**

##### **3.2.1 Standort-Wahl:**

---

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee hat sich im Rahmen der Auserarbeitung des "Energie- und Klimaschutzkonzeptes Stadt Bad Waldsee 2020/2050" mit den Potenzialen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Die Prüfung der Stadtverwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es im Bereich der Bahnstrecken auf der Gemarkung Bad Waldsee große Potenziale zur Installation von Freiflächenanlagen gibt. Folgende Teilabschnitte wurden ermittelt:

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Haslanden West | 7,69 ha  |
| ▪ Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Haslanden Ost  | 10,67 ha |
| ▪ Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Waldsee West   | 18,13 ha |
| ▪ Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Waldsee Süd    | 8,34 ha  |

- Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Unterurbach Nord 12,71 ha
- Bahnstrecke Aulendorf - Kißlegg Unterurbach Süd 34,99 ha

92,53 ha

- Bahnstrecke Roßberg - Bad Wurzach Mennisweiler West 19,25 ha
- Bahnstrecke Roßberg - Bad Wurzach Mennisweiler Ost 5,43 ha

24,68 ha

- Bahnstrecke Aulendorf - Mochenwangen Durlesbach Nord 12,68 ha
- Bahnstrecke Aulendorf - Mochenwangen Durlesbach Süd 10,51 ha

23,19 ha

Der ausgewählte Standort entlang der Bahnstrecke Aulendorf-Kißlegg-Unterurbach eignet sich aufgrund der Größe, des Flächenzuschnitts und der vorhandenen Erschließungsmöglichkeit besonders für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Den Belangen der DB kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen zum Blendschutz sowie z.B. entsprechende Hinweise zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs sowie Haftungsfreistellung und Wartungsarbeiten/Emissionen Rechnung getragen werden.

### **3.2.2 Planungs-Alternativen:**

---

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Sankt Johannes" in Mittelurbach). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....  
(Oberbürgermeister Henne)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
(i.A. U. Dintzer)